

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I. Nr. 76/2010“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I. Nr. 46/2014“ ersetzt.

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

- „(7) 1. Von Ruhegenüssen (Versorgungsgenüssen) aus direkten Leistungszusagen (§ 2 Z 2 Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990) ist, soweit diese die Höhe der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPg 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten, für jene Anteile, welchen den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen, ein Pensionssicherungsbeitrag an die Landwirtschaftskammer zu leisten, der von der Landwirtschaftskammer einzubehalten ist.
2. Der Pensionssicherungsbeitrag ist von der auszahlenden Stelle einzubehalten und beträgt:
- 5% für jenen Teil der Leistung, der über 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
 - 10% für jenen Teil der Leistung, der über 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
 - 20% für jenen Teil der Leistung, der über 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt und
 - 25% für jenen Teil der Leistung, der über 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt.
3. Für den von Sonderzahlungen zu entrichtenden Beitrag gilt der aliquote Prozentsatz der Höchstbeitragsgrundlage.“

3. Dem § 100 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 21 Abs. 7 gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits einen Anspruch auf Leistungen gehabt oder solche Leistungen bereits bezogen haben.“

4. Dem § 111 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 21 Abs. 2 und 7 sowie § 100 Abs. 6 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Sonderpensionen führen zu hohen Belastungen der für die Pensionsleistungen verantwortlichen Institutionen und somit auch indirekt zu finanziellen Nachteilen für das Land Burgenland.

Ziele:

- Sicherung der Finanzierung von Pensions- und Versorgungsleistungen
- Begrenzung der finanziellen Belastungen durch Sonderpensionen
 - Umsetzung der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung zum Eingriff in Sonderpensionen
 - Einheitlichkeit der Bezügeregelung im Burgenländischen Landesrecht

Lösung:

Einhebung eines Pensionsversicherungsbeitrages von Versorgungsleistungen auch in gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Landesebene

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gesetzliche Änderung werden keine Mehrkosten entstehen. Der betroffenen beruflichen Vertretung entstehen Mehreinnahmen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, hat der Bundesgesetzgeber für verschiedenste Bereiche Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsleistungen durch Normierung von Obergrenzen und Pensionsversicherungsbeiträgen Beschränkungen unterworfen.

Mit diesem Sammelgesetz (Art. 9, 10, 12, 14, 15) wurden auch die Gesetze über die Arbeiter-, Wirtschafts-, Ziviltechniker-, Zahnärzte- sowie die Apothekerkammer geändert.

Die allgemeinen Pensionsversicherungsbeiträge für Funktionäre und Bedienstete ergeben sich aus § 10 Abs. 4 - 6 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG).

Zur Ermächtigung der Landesgesetzgeber (§ 10 Abs. 6 BezBegrBVG) führen die Materialien (ErläutRV 140 BlgNR XXV. GP, 3) aus:

„Durch § 10 Abs. 6 soll die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, entsprechende Regelungen für (ehemalige) Funktionärinnen und Funktionäre sowie Bedienstete (und ihre Angehörigen und Hinterbliebenen) auf Landes- und Gemeindeebene zu treffen. Zu den Rechtsträgern im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, zählen neben den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden etwa auch gesetzliche berufliche Vertretungen auf Landesebene und von Ländern und Gemeinden beherrschte Unternehmungen.“

Für Landesbeamte sowie Funktionäre und Bedienstete, ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Landes- oder Gemeindeunternehmungen sowie jeweils deren Angehörige und Hinterbliebene erfolgt die „Umsetzung“ des Sonderpensionsbegrenzungsrechts im Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 bzw. in einem eigenen Burgenländischen Landes-Pensionsversicherungsbeitrags-Gesetz.

Im Sinne einer Einheitlichkeit der Bezügeregelungen im Burgenländischen Landesrecht und zum Zweck einer Vollumsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes sind daher auch die im gegenständlichen Gesetz geregelten Bezüge für die Präsidenten und Vizepräsidenten der Burgenländischen Landwirtschaftskammer anzugleichen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 2):

Anpassung des Zitates an die neue Rechtslage.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 7):

Es wird ein progressiv gestaffelter Pensionsbeitrag für jene Teile einer Pensionsleistung festgesetzt, die die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt. Die Pensionsleistung im Sinne dieser Regelung umfasst die Summe der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Verhältnisses der bezugsberechtigten Person zur Burgenländischen Landwirtschaftskammer zustehen.

Die Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG wird jährlich neu festgesetzt und beträgt für das Jahr 2014 monatlich € 4.530,00. Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsversicherungsbeitrag bezieht sich nur auf jenen Teil der Leistungen, die den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen. Da sich der Beitrag auf den die ASVG-Pension übersteigenden Bruttobezug bezieht, kann der Beitrag von der Lohnsteuer abgesetzt werden (ErläutRV 140 XXV.GP7).

Gemäß § 21 Abs. 7 Z 3 gilt für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag das aliquote Vielfache der Höchstbeitragsgrundlage. Bei (quartalsweiser) Auszahlung von (viermal jährlich) einem halben Monatsbezug als Sonderzahlung kommt somit der halbierte Prozentsatz - zB 50% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für den Sicherheitsbeitrag von 5% gemäß § 21 Abs. 7 Z 2 von der jeweiligen Zahlung zur Anwendung. Jedenfalls ist keine Summe zusammen mit einer anderen Leistung (monatlichen Zahlung) zu bilden, um eine Progression in eine höhere Stufe von Z 2 (Vielfaches der Höchstbeitragsgrundlage) zu vermeiden.

Zu Z 3 (§110 Abs. 6):

Es wird klargestellt, dass auch bisherige Leistungsbezieher hinsichtlich ihrer zukünftigen Leistungen der Beitragspflicht unterliegen.

Zu Z 4 (§111 Abs. 5):

Die Bestimmung dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit dem SpBegrG und den anderen Bestimmungen des Landes in Kraft.